

## Vortrag

### „Leitfaden für Kommunen“ - Wann darf ein Bürgermeister Geld in die Hand nehmen?

Ministerialrat Heiner Scheffold  
Referat 42 Grundsatzfragen Ländlicher Raum

Veranstaltung der Akademie Ländlicher Raum zum Thema  
"Datenautobahn auf dem Land  
Neue Perspektiven der Breitbandversorgung im Ländlichen Raum"  
Schwäbisch Gmünd  
17. Oktober 2007

Anrede,

„Wann darf ein Bürgermeister Geld in die Hand nehmen?“ Immer – zumindest wenn es sein eigenes ist. Oder wenn es Geld der Gemeinde ist entsprechend der Zuständigkeitsgrenzen der Hauptsatzung. So könnte die Antwort auf die sicher etwas locker formulierte Frage, „wann ein Bürgermeister Geld in die Hand nehmen darf“ lauten.

Das Thema meines Vortrages lautet „Leitfaden für Kommunen“: „Wann darf ein Bürgermeister Geld in die Hand nehmen?“ Was verbirgt sich dahinter? Ein typisches Beispiel für dieses Thema liefert der Ausschnitt aus einem Schreiben eines Breitbandanbieters an einen Bürgermeister, welches ich sinngemäß wiedergeben möchte:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,*

*momentan kann leider für keinen Kundenanschluss im Ortsteil F Ihrer Gemeinde T-DSL angeboten werden. Ein wirtschaftlicher Ausbau mit dieser Technik ist nur mit Beteiligung der Gemeinde möglich. Entsprechend unserer Empfehlung haben Sie bei der Erneuerung der Wasserversorgungsleitung zwischen den Teilorten B und F ein Kabelrohr eingelegt. Damit werden sich unsere Tiefbauleistungen von 1.500 m auf 80 m verringern. Zur Amortisation der hohen Investitionskosten benötigen wir jedoch mindestens 90 Neukunden bzw. verbindliche T-DSL-Aufträge aus dem bislang nicht versorgten Bereich. Sollte die Gemeinde die Tiefbauleistungen selbst erstellen, sind nur noch 83 Neukunden erforderlich. Da die Absichtserklärungen der Neukunden keine verbindlichen Verträge darstellen, muss die Gemeinde das Kostenrisiko für die Kunden übernehmen, welche nach 6 Monaten noch keinen T-DSL Anschluss beauftragt haben. Wir haben einen Anteil von 500 € zzgl. MWSt, das sind 595 € je Anschluss als Kostenersatz errechnet.*

*Wir hoffen, dass dieser Vorschlag Ihre Zustimmung findet und verbleiben mit etc. pp.*

Aus diesem Schreiben ergeben sich gleich mehrere beihilferechtliche Fragen. Ist es in Bezug auf die Netzbetreiber rechtlich zulässig, dass

- die Gemeinde Tiefbauarbeiten für den Netzbetreiber erstellt?
- die Gemeinde ein Kabelrohr verlegt und dieses dem Netzbetreiber zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung stellt?
- die Gemeinde das Kostenrisiko des Netzbetreibers in Höhe von 49.385 € bei 83 bzw. 53.550 € brutto bei 90 Kunden übernimmt?
- die Gemeinde eine Markterkundung für den Netzbetreiber durchführt und Interessenten erhebt und bündelt?

Die Antwort könnte im Anhalt an Radio Eriwan lauten: „Im Prinzip nein – allerdings kommt es auf die konkreten Umstände an“. Unter bestimmten Voraussetzung sind eine oder mehrere der geforderten Beihilfeleistungen möglich. – **Was nun??**

Dieses typische Beispiel einer Gemeinde im ländlichen Raum zeigt die Problemstellung:

Einerseits ist die Anbindung an die Datenautobahn ein wichtiger Standortfaktor und die Bürgermeister sind gefordert, Lösungen herbeizuführen und auf die Breitbandanbieter zuzugehen.

Wird der Bürgermeister dann aktiv erhält er andererseits häufig die Antwort, dass die Breitbandanschließung auf Grund langer Wegstrecken und geringer Nutzerzahlen nur wirtschaftlich ist, wenn die Gemeinde bestimmte Beihilfeleistungen gewährt. Die Gemeinde kommt dann sofort in das Dilemma:

Ist eine solche Beihilfe rechtlich zulässig? Welche rechtlichen, insbesondere haftungsrechtlichen Risiken bestehen? Schlicht: „Darf der Bürgermeister Geld in die Hand nehmen?“

Der Vortrag gliedert sich wie folgt:

1. Was ist eine Beihilfe?
2. Wie sind die Ziele und Sichtweisen der EU
3. Wie ist die spezifische Situation in Baden-Württemberg?
4. Wie sehen die „Eckpunkte für die Gewährung von rechtlich unbedenklichen Beihilfen zum Auf- und Ausbau von Breitbandinfrastruktur und von Breitbanddiensten“ aus, welche den Kommunen künftig Rechtssicherheit bieten sollen.

### **Was ist eine Beihilfe?**

Eine Beihilfe entsprechend Artikel 87 EG-Vertrag ist eine Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Unterstützung kann dabei

- finanziell sein, d.h. z.B. ein direkter Zuschuss, die Übernahme des Kostenrisikos oder ähnliches.

- aus Sachleistungen, logistischen Maßnahmen oder Marketing bestehen, sprich alles, was dem Netzbetreiber Aufwendungen erspart.

Folglich sind alle in dem Eingangsbeispiel genannten Leistungen Beihilfen in diesem Sinne.

Weitere Merkmale einer Beihilfe sind,

- dass der Empfänger durch die Beihilfe einen wirtschaftlichen Vorteil erhält.
- dass durch die Beihilfe eine Wettbewerbsverzerrung droht und möglicherweise ein anderer Anbieter zu den gleichen Konditionen eingestiegen wäre und
- dass der zwischenstaatliche Handel im EU-Binnenmarkt beeinträchtigt werden kann.

### **Wie sind die Ziele und Sichtweisen der EU?**

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist aus Sicht der EU ein entscheidender Standortfaktor. Informations- und Kommunikationstechnik sind für 50% der Produktivitätssteigerung in der Wirtschaft verantwortlich. Beim Breitbandausbau besteht allerdings ein deutliches Gefälle von den Verdichtungsbereichen zum ländlichen Raum. Letzterer ist benachteiligt.

Der Telekommunikationsmarkt ist liberalisiert. Eine Aufnahme der Breitbandinfrastruktur in den Universaldienst ist nicht vorgesehen. Vielmehr gilt es, alle Möglichkeiten des Wettbewerbs auszuschöpfen, um den ländlichen Raum mit Breitbandinfrastruktur zu versorgen.

Dazu zählen:

- Gespräche mit verschiedenen Anbietern von Breitbanddiensten führen, um das wirtschaftliche Potenzial der ländlichen Räume darzustellen und diese zum Netzausbau zu motivieren
- Den Wettbewerb beleben
- Neue Netzbetreiber für einen Ausbau interessieren
- Nachfrage im ländlichen Raum generieren
- Die Gemeinden über verschiedene technische Möglichkeiten und Alternativen informieren.

Von der EU werden dabei insbesondere drahtlose Technologien als entscheidend für den ländlichen Raum angesehen.

Aus Sicht der EU kommt eine Beihilfe nur als „ultimo ratio“ in Betracht, wenn der Markt nicht zu einer flächendeckenden Versorgung führt und "weiße Flecken" bleiben. Die EU spricht dann von "Marktversagen".

Im Falle eines solchen Marktversagens geht die EU bei der Förderung des Aufbaus einer Breitbandinfrastruktur primär von einer Neuerschließung auf der „grünen Wiese“ durch die öffentliche Hand aus. Die so erstellte Breitbandinfrastruktur wird dann von der öffentlichen Hand an einen oder mehrere Anbieter von Breitbanddiensten vermietet. Die in Baden-Württemberg vorrangig gegebene Arrondierungsproblematik beim Breitbandausbau und die daraus resultierenden Beihilfeforderungen und -leistungen sind EU weit eher die Ausnahme.

Im EG-Vertrag ist grundsätzlich ein Beihilfeverbot festgelegt, d.h. jede Beihilfe muss der EU angezeigt und von der EU als Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmen von diesem generellen Beihilfeverbot bestehen nur in gewissem Rahmen

**Daseinsvorsorge:** Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lassen sich Finanzierungshilfen für die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in der Regel als eine Dienstleistung von allgemein wirtschaftlichem Interesse einordnen. Allerdings müsste das begünstigte Unternehmen dann tatsächlich flächendeckend mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut und die Verpflichtungen klar definiert werden. An beidem fehlt es. Die EU-Rechtsprechung ist zudem bislang nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

**De-minimis Beihilfen** sind geringfügige Einzelbeihilfen, welche in der Gesamtsumme den Betrag von maximal 200.000 € an ein Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen dürfen. Sie sind nicht genehmigungspflichtig, können jedoch von der EU-Kommission kontrolliert werden. Beihilfen, die darüber hinaus gehen müssen genehmigt werden. Bezogen auf große Breitbandanbieter wie Telekom oder Kabel-BW kann fest davon ausgegangen werden, dass die Summe der diesen Unternehmen in Deutschland gewährten Beihilfen die „De-minimis“ Grenze übersteigt.

Unabhängig davon, ob eine Beihilfe für eine Leistung der Daseinsvorsorge gegeben wird oder nicht, müssen aus Sicht der EU bei der Gewährung einer Beihilfe stets folgende Kriterien erfüllt werden:

- **Transparenz**

d.h. die zu erbringenden Leistungen müssen allgemein zugänglich ausgeschrieben werden.

- **Technologieneutralität**

dies bedeutet, dass die zu erbringende Leistung technologieneutral ausgeschrieben werden muss. Eine bestimmte Technologie darf nicht a priori bevorzugt oder ausgeschlossen werden.

- **Offener Zugang**  
auf Vorleistungsebene; d.h. die mit Hilfe öffentlicher Mitteln aufgebaute Netzinfrastruktur sollte für andere Breitbandanbieter zugänglich sein.
- **Verhältnismäßigkeit**  
d.h. die Beihilfe muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und Wert der Gesamtleitung/Investition stehen. Der Beihilfeempfänger muss einen erheblichen eigenen Beitrag zu den Gesamtkosten erbringen.
- **Geringst mögliche Marktverfälschung**  
d.h. es muss sichergestellt sein, dass die durch die Beihilfe hervorgerufene Markt- bzw. Wettbewerbsverzerrung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

### **Situation in Baden-Württemberg**

Baden-Württemberg ist im Bundes- und im europäischen Vergleich verhältnismäßig stark verdichtet.

Ferner ist es durch eine ausgesprochen dezentrale und in der Fläche gleich verteilte Infrastruktur gekennzeichnet.

In der Folge sind in weiten Teilen des Landes ausreichend leistungsfähige Breitband- bzw. Glasfaser-Kommunikationsnetze vorhanden. Die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Baden-Württembergs hat eine weitgehend marktgetriebene Versorgung von Haushalten und Unternehmen des Landes mit Breitbanddiensten ermöglicht.

In zahlreichen, jedoch räumlich sehr begrenzten Gegenden, meist kleinen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden, hat sich jedoch in Folge fehlender Wirtschaftlichkeit kein Anbieter bereit gefunden, für die vergleichsweise wenigen potenziellen Kunden Breitbanddienste flächendeckend anzubieten.

Aufgrund der räumlichen Begrenztheit dieser "weißen Flecken" handelt es sich bei den „Lücken im Netz“ primär um eine Arrondierungsproblematik der bestehenden Infrastruktur. Da in den anderen angrenzenden Räumen bereits die Infrastruktur besteht, findet sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten neben den bestehenden Netzanbietern oft kein anderer Netzbetreiber, der die letzten bestehenden "weißen Flecken" stopft. Die beiden in der Fläche am meisten verbreiteten Anbieter von Breitbandkommunikation sind die aus dem ehemaligen Monopolunternehmen Deutsche Bundespost erwachsenen Betreiber Deutsche Telekom (Telekommunikation) bzw. Kabel Baden-Württemberg (TV-Netzbetreiber). Für andere Breitband-Netzbetreiber ist eine Abdeckung der "weißen Flecken" in der Regel

wirtschaftlich von vorn herein nicht attraktiv, da sie weite Strecken überwinden müssen, um relativ wenige noch verbliebene Kunden zu versorgen.

Zur Schließung dieser Lücken scheidet eine „Neuerschließung“ auf der „grünen Wiese“ durch die öffentliche Hand in der Regel aus. Denn eine Neuerschließung durch die öffentliche Hand ist, von Ausnahmen abgesehen, erheblich teurer als eine Beihilfeleistung zum Netzausbau bzw. zur Netzarrondierung der bestehenden Strukturen durch einen in der Raumschaft bereits ansässigen Breitband-Netzbetreiber.

### **Eckpunkte für die Gewährung von rechtlich unbedenklichen Beihilfen**

Viele Gemeinden in Baden-Württemberg sind bereit, die Bereitstellung von Breitbandinfrastruktur durch logistische Maßnahmen, Marketing- oder finanzielle Anreize zu fördern. Wegen der räumlichen Begrenztheit des Anliegens und Problems ist die Gemeindeebene am ehesten geeignet, das Problem anzugehen und durch ihr Engagement einen echten Mehrwert für die Bürger zu schaffen. Die Kommunen sind auch deswegen daran interessiert, da Standortsicherung und Anwerbung von Wirtschaftsunternehmen für sie eine wichtige Aufgabe darstellt, insbesondere zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Menschen in strukturschwachen Gebieten.

Breitband-Anbieter sind bei fehlender Wirtschaftlichkeit nur dann zum Netzausbau bereit, wenn sie Beihilfeleistungen von den Kommunen erhalten. Dies wirft natürlich Fragen nach der gemeindewirtschaftsrechtlichen und der EU-rechtlichen Zulässigkeit auf. Das Ministerium hat in intensiven Gesprächen mit der EU auf Arbeitsebene ein Verfahren entwickelt, das in dieser Frage Rechtssicherheit schafft. Diese „Eckpunkte für die Gewährung von rechtlich unbedenklichen Beihilfen“ befinden sich aktuell in der offiziellen Notifizierung. Wir hoffen, dass das Notifizierungsverfahren in Zeitkürze abgeschlossen ist.

Ich möchte Ihnen diese Eckpunkte in der Folge darlegen.

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" die Gemeinden auf Antrag in Fragen zu den Eckpunkten berät.

### **Eckpunkte für die Gewährung von rechtlich unbedenklichen Beihilfen**

Grundsätzlich muss beim Thema Beihilfen unterschieden werden in

- 1. Maßnahmen ohne finanzielle Intervention und**
- 2. Maßnahmen mit finanzieller Intervention**

Maßnahmen ohne finanzielle Intervention sind z.B.

- die Beteiligung an Bauvorhaben
- die Verlegung von Leerrohren
- die Bündelung der Nachfrage

Beteiligung an Bauvorhaben

Beihilferechtlich unproblematisch ist es, wenn die Kommunen im Zuge von Baumaßnahmen an Straßen und Gebäuden jedem beliebigen Netzbetreiber gestattet, seine Netzinfrastruktur zu installieren, soweit diese Verlegung nicht exklusiv durch einen bestimmten, bevorzugten Betreiber vorgenommen wird.

Zudem muss dabei ein Minimum an Transparenz beachtet werden. Deshalb soll die Möglichkeit zur Verlegung beispielsweise im örtlichen Amts- oder Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Leerrohre

Ebenfalls zulässig ist es, wenn die Gemeinde im Zuge einer allgemeinen Baumaßnahme zusätzlich eigene Leerrohre verlegt, in die alle Netzbetreiber ihre Kabel zu transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen, d.h. zu gleichen Bedingungen, einziehen können.

Es ist auch möglich, dass Leerrohre von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze oder von Betreibern von Versorgungsnetzen mitverlegt werden.

Bündelung von Nachfrage

Beihilferechtlich ebenfalls unproblematisch sind die Fälle, in denen die Gemeinden

- für die Nutzung von Breitbandkommunikationsnetzen wirbt,
- die Nachfrage nach schnellen Internetanschlüssen bündelt
- oder bei der Erhebung der Interessenten an einem schnellen Internetanschluss Bürger oder Unternehmen anspricht.

Das sind also die Fälle, in denen ein Breitbandanbieter sagt, dass er z.B. erst ab 90 Neukunden den Ausbau wirtschaftlich betreiben kann und die Gemeinde in diesem Fall die Nachfrage ermittelt, um den Netzbetreiber für den Ausbau gewinnen zu können.

### **Eckpunkte für Maßnahmen mit finanzieller Intervention ohne relevante Wettbewerbsverzerrung für den EU-Binnenmarkt**

Vor der Gewährung von finanziellen Beihilfen müssen die Gemeinden prüfen, ob sich ein Netzbetreiber in der Lage sieht, seine Breitbanddienste ohne jede weitere finanzielle Beihilfe anzubieten wobei die eben genannten Beihilfen ohne finanzielle Intervention gegeben werden dürfen.

Ist dies der Fall, soll die Gemeinde diesen Betreiber zum Zug kommen lassen. Bei der Recherche potenzieller Breitbandanbieter kann auf die bekannten großen Firmen, lokale Firmen sowie Breitbandanbieter zugegangen werden, die in der Raumschaft aktiv sind. Hinweise dazu gibt z.B. der Breitbandatlas, der vom Bundeswirtschaftsministerium herausgegeben wurde und Angaben über die Breitbandanbieter im jeweiligen Raum macht.

**Wenn sich weiterhin kein Netzbetreiber zum Ausbau bereit findet, kann die öffentliche Hand eine direkte finanzielle Unterstützung gewähren, wenn folgende drei Aspekte berücksichtigt werden:**

1. Die Beihilfe darf zu keiner relevanten Wettbewerbsverzerrung in der EU führen
2. Die Beihilfe darf zu keiner relevanten Wettbewerbsverzerrung in Deutschland führen
3. Die Beihilfe darf maximal 75.000 € pro Einzelbeihilfe betragen.

Eine Beihilfe ist in nach der bisherigen Auffassung der EU Kommission dann nicht übermäßig wettbewerbsverzerrend und mit dem EG-Vertrag vereinbar, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

#### **1. Öffentlichkeit und Transparenz**

Sollte die erste Befragung der potenziellen Anbieter ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, befragt die Gemeinde in einer zweiten Runde die Netzbetreiber erneut und weist darauf hin, dass sie bereit ist, bei einem möglichen Engagement eines Anbieters eine angemessene Beihilfe finanzieller Art oder in Form von Sachleistungen zu leisten. Das Angebot des Anbieters muss den Umfang und den Wert dieser beihilferechtlich relevanten Unterstützung ausweisen.



Zusätzlich muss die Gemeinde das geplante Vorhaben in ihrem **Amtsblatt** und auf ihrer **Homepage** veröffentlichen.

Ergänzend soll bzw. muss sie das Vorhaben auf der **landesweiten** Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" einstellen. Ob dies eine SOLL oder eine MUSS Vorschrift wird, ist aktuell noch offen. Es wird den Gemeinden aus Gründen der Transparenz jedoch in jedem Fall dringend empfohlen.

## **2. Offener Zugang**

Die Gemeinden sollten bevorzugt Projekte unterstützen, die einen offenen Zugang zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene vorsehen. Das heißt konkret, dass der Breitbandanbieter, der zum Zuge kommt nach dem Netzausbau auch andere Anbieter auf sein Netz zulassen muss.

Es kann jedoch aus finanziellen Gründen nötig sein, dass das günstigste Angebot keinen offenen Zugang zur Netzinfrastruktur beinhaltet. In diesem Fall kann trotzdem eine Beihilfe gewährt werden, wenn ein solch freier Zugang den Netzausbau erheblich verteuern würde.

## **3. Technologieneutralität**

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass sie ihre Beihilfe technologieneutral gestaltet. Das bedeutet, dass keine bestimmte Technologie im Vorhinein bzw. ohne Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bevorzugt werden darf.

Es ist z.B. nicht möglich, in der Ausschreibung und im Verfahren einen Funkanbieter auszuschließen und einem Anbieter den Vorrang einzuräumen, der sein Netz kabelgebunden betreibt, nur weil keine Funklösung gewünscht ist. Die Ausschreibung darf nicht so gestaltet sein, dass eine bestimmte Technologie faktisch ausgeschlossen und / oder die Ausschreibung auf einen bestimmten Netzbetreiber eingeeengt wird, ohne dass dafür sachliche Gründe aus einer Kosten-Nutzen-Analyse vorliegen.

## **4. Günstigster Anbieter**

Die Gemeinde soll den Anbieter auswählen, der bei gleichen technischen Spezifikationen das niedrigste Gebot abgibt. Dabei sind

- die Einhaltung der zuvor definierten technischen Anforderungen,
- die Höhe der zu gewährende Beihilfe (Hinweis: maximal 75.000 €) und
- der Endabnehmer-Preis zu berücksichtigen.

## **5. Abweichen von technischen Anforderungen**

Was ist, wenn das Angebot eines Anbieters technisch über die in der Anfrage definierte Spezifikation hinausgeht ? Darf dieses bevorzugt werden?

Hier gilt der Grundsatz, dass sich die finanzielle Beihilfe der Gemeinde dann nicht außerhalb des Rahmens bewegen darf, die ein anderer Anbieter für die ausgeschriebene technische Lösung verlangt. Also: Die Höhe der Beihilfe muss gleich bleiben!

## **6. Mitteilung an die Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“**

Nach aktuellem Verhandlungsstand verlangt die EU-Kommission - wie in vergleichbaren Fällen üblich – ein Monitoring. Dieses soll die Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ übernehmen. Das heißt, dass Sie alle finanziellen Beihilfefälle im Rahmen dieser Leitlinie der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ melden müssen – was ja ohnehin der Fall ist, da Sie Ihr Vorhaben auf der dortigen Homepage veröffentlichen. Die Clearingstelle wird sich dann in Einzelfällen davon ein Bild verschaffen, wie die Gewährung der Beihilfe erfolgt ist. Auf Anfrage der EU muss die Clearingstelle der EU-Kommission über das Ergebnis des Monitorings berichten.

## **Fazit**

Wenn Sie die Ihnen vorgestellten Eckpunkte einhalten, wird die beihilferechtlich relevante Wettbewerbsverzerrung auf das unvermeidbare Maß minimiert. Im Vergleich zum Nutzen für die Allgemeinheit im Sinne einer Chancengleichheit zwischen ländlichen und großstädtischen Räumen ist eine solche Wettbewerbsverzerrung vertretbar. Die Beihilfe ist dann nicht zu beanstanden und die **Kommune hat Rechtssicherheit!**

Das Verfahren, sprich die Einhaltung der Eckpunkte, ist vergleichsweise einfach und unbürokratisch.

Und nach unseren Rückmeldungen und Erfahrungen können mit einem maximalen Betrag von **75.000 €** pro Einzelbeihilfe bereits eine Vielzahl bzw. die Mehrzahl der auftretenden Fälle im ländlichen Raum abgedeckt werden!

Sofern die finanzielle Beihilfe über den Betrag von **75.000 €** hinausgeht, ist die Beihilfe bei der EU anzumelden.

Die Gültigkeit der Leitlinie wird zeitlich begrenzt sein. Aktuell sieht die EU-Kommission eine Laufzeit bis Ende 2012 vor.

**Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die von mir vorgestellte Leitlinie und die darin enthaltenen Eckpunkte mit der EU auf Arbeitsebene abgestimmt und bei der EU-Kommission zur Notifizierung angemeldet sind. Sie sind aber noch nicht genehmigt und damit noch nicht gültig!**

Sobald die Notifizierung vorliegt, werden wir die Leitlinie für Kommunen in der Homepage der Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“ veröffentlichen. Der Gemeindetag wird sie in seinem Veröffentlichungsorgan BWGZ publizieren und dem Städte – und dem Landkreistag werden wir die Leitlinie ebenfalls zusenden.

Bis dahin bitte ich Sie, sich mit finanziellen Beihilfen noch in Geduld zu üben und im eigenen Interesse zurückhaltend zu sein. Wir hoffen, dass wir mit der vorgestellten "Leitlinie für Kommunen" und den darin enthaltenen Eckpunkten in Zeitkürze eine praktikable Handreichung für die Städte und Gemeinden zur Verfügung stellen können, mit der die Probleme vor Ort gelöst werden können und die den Städten und Gemeinden dabei Rechtssicherheit bietet.